

Zu § 9 der Verordnung:

§ 7

Kinder unter sechs Jahren dürfen Filmvorführungen nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder desjenigen besuchen, dem die Sorge für die Person oder die Obhut obliegt. Diese Regelung gilt nicht für Kindervorstellungen.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 8

(1) Bei dem zur Vorführung von Filmen gehörigen genehmigungspflichtigen Werbematerial handelt es sich um die von dem Filmvertrieb in den Verkehr gebrachten Reklame- und Werbematerialien.

(2) Programme, sofern sie über tatsächliche Angaben ohne werbenden Text nicht hinausgehen, werbende Inserate in Zeitungen und die Sichtwerbung des Lichtspieltheaters sind nicht genehmigungspflichtig, soweit sie von dem genehmigten Werbematerial des Filmvertriebs nicht grundsätzlich abweichen. Die Ankündigung von Filmen unter anderem als dem zugelassenen Titel ist nicht statthaft.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 9

Wird die Zulassung widerrufen, so sind sämtliche Zulassungskarten binnen 14 Tagen an das Staatliche Komitee für Filmwesen zurückzugeben.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 10

(1) Die Einlegung der Beschwerde gemäß § 13 der Verordnung hat beim Staatlichen Komitee für Filmwesen zu erfolgen.

(2) Die Beschwerde kann zurückgenommen werden. Die Zurücknahme hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Ein Rechtsmittel, das nicht innerhalb der in § 13 Abs. 1 der Verordnung gesetzten Frist eingelegt worden ist, ist als unzulässig zu verwerfen.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Staatliches Komitee für Filmwesen

S c h w a b
Vorsitzender

Zweite Durchführungsbestimmung**zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen,**

Vom 19. Dezember 1952

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. S. 1340) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Durchführung der Filmzulassung werden beim Staatlichen Komitee für Filmwesen Filmabnahmekommissionen gebildet.

(2) Diese Abnahmekommissionen haben die Aufgabe, alle Filme, die in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor Berlins öffentlich vorgeführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung in den Verkehr gebracht werden sollen, auf ihren künstlerischen und ideologischen Wert zu überprüfen.

§ 2

(1) Die Abnahmekommissionen bestehen aus je vier bis fünf verantwortlichen Mitarbeitern des Komitees, der Massenorganisationen und der dem Komitee unterstellten Institutionen als ständige Mitglieder.

(2) Mitarbeiter anderer staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen können von den Abnahmekommissionen als Berater hinzugezogen werden.

§ 3

(1) Die Abnahmekommissionen unterstehen unmittelbar dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Filmwesen.

(2) Die Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Filmwesen berufen und verpflichtet.

§ 4

Die Abnahmekommissionen werden zu ihren Sitzungen mindestens 48 Stunden vorher von der Abteilung Filmkontrolle des Staatlichen Komitees für Filmwesen einberufen. In der Einladung sind die zu beurteilenden Filme aufzuführen.

§ 5

(1) Die für die einzelnen Kommissionen vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Filmwesen berufenen Mitarbeiter sind verpflichtet, an den Kommissionssitzungen regelmäßig teilzunehmen. Im dringenden Verhinderungsfälle hat der für das Mitglied benannte Vertreter an der Sitzung teilzunehmen.

(2) Den Kommissionsmitgliedern und ihren Vertretern sind der Ausfall von Arbeitsentgelt und die ihnen entstandenen Auslagen zu erstatten. „

§ 6

Kommissionsmitglieder, die sich im Einzelfall als befangen erachten, haben dies dem Vorsitzenden der Abnahmekommission zu erklären und dürfen an der Sitzung nicht mitwirken.

§ 7

(1) Das Verfahren vor den Abnahmekommissionen ist nicht öffentlich. Die Vorsitzenden der Abnahmekommissionen können jedoch Einzelpersonen, deren